

Grossratsbeschluss

Betreffend

Erlass eines Bebauungsplans mit Bauvorschriften

Areal Markthalle

Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ beschliesst:

I

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'028 des Hochbau- und Planungsamtes vom 09.02.2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Zusätzlich zu den im Planungssperimeter bestehenden Bauten darf im grau angelegten Bereich ein Baukörper mit einer maximalen zusätzlichen oberirdischen Bruttogeschossfläche von 6'200 m² (ab Niveau Steinentorberg) und bis zu einer Gebäudehöhe von maximal 326 m ü. M. erstellt werden.
 - 2.2 Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus gemäss Ziffer 2.1 resp. unmittelbar nach dessen Abnahme ist der im Jahre 1973 erstellte dreigeschossige Zwischenbau über dem Haupteingang der Markthalle an der Viaduktstrasse zu entfernen. Die Eingangspartie ist danach unter Berücksichtigung der neuen Zweckbestimmung der Halle innerhalb eines Jahres gemäss den ursprünglichen Plänen wiederherzustellen.
 - 2.3 Die übrigen Bauten im Planungssperimeter sind in ihrer historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck veranlasst der Regierungsrat deren Unterschutzstellung entsprechend der Gesetzgebung über den Denkmalschutz unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans.
 - 2.4 Im Innern des Gebäudes ist vom Haupteingang an der Viaduktstrasse zum Steinentorberg und zur Inneren Margarethenstrasse eine öffentlich zugängliche Fussgängerverbindung anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer respektive dem Baurechtsnehmer und dem Baudepartement zu definieren.
 - 2.5 Innerhalb des Planungssperimeters ist kein Wohnflächenanteil vorgeschrieben.
 - 2.6 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan mit seinen Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾ SG 730.100